



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christopher Colditz

GZ: (OB) 20 5

Datum: 29. MRZ. 2021

Strom-, Wasser-, Gassperren in Dresdner Haushalten AF1260/21

Sehr geehrter Herr Colditz,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil es sich bei den Fragen nach Zahl und Grund der Sperrungen von Strom, Wasser und Gas durch die kommunalen Versorger seit 1. Januar 2020 und etwaigen Corona-bedingten Aussetzungen von Sperrungen und etwaige Nachholungen und Aufhebungen von Sperrungen im gesamten Stadtgebiet weder um Angelegenheiten der Stadt handelt noch um eine einzelne Angelegenheit.

Bei der Entscheidung über die Sperrung von Strom-, Wasser- oder Gasanschlüssen handelt es sich um autonome unternehmerische Entscheidungen der juristisch selbständigen städtischen Versorgungsunternehmen und nicht um solche der Landeshauptstadt Dresden. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO zudem nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Diese Voraussetzungen erfüllt die ins Blaue hinein gerichtete Anfrage nicht. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. „Zu wie vielen Strom-, Wasser- und Gassperren kam es durch die kommunalen Versorger seit dem 1. Januar 2020? (Bitte nach Grund, Kalenderwoche und Art der Sperre aufschlüsseln)“

2020 wurden im Haushaltskundensegment 2.004 Stromzähler, 19 Gaszähler und 19 Wasserzähler gesperrt. 2019 waren es 2.193 Stromzähler, 21 Gaszähler und elf Wasserzähler. Ein Monitoring nach Kalenderwochen führt die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH durch. Hauptgrund für die Sperrungen war und ist der Zahlungsrückstand.

Ein Monitoring nach Sperrgründen wird nicht durchgeführt. Es kann daher auch nicht ermittelt werden, wie viele Sperrungen auf Kundenwunsch, zum Beispiel wegen Leerstand, erfolgen.

Strom wird je nach Anlage mit Sperrbänderole, Sperrsicke oder auch technisch gesperrt. Bei Gas und Wasser wird der Anschluss geschlossen und plombiert. Ein Monitoring nach Art der Sperrung wird nicht durchgeführt.

Im Januar 2021 wurden neun Stromzähler gesperrt, im Februar waren es zwölf Stromzähler und ein Gaszähler.

Der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH ist bewusst, dass der Lockdown für einen Teil der Kunden eine besondere finanzielle Herausforderung darstellt. Unter diesem Aspekt wird auch jeder Fall, der zu einer Sperrung führen würde, ganz individuell geprüft.

2. „Wie viele Strom-, Wasser- und Gassperren wurden coronabedingt ausgesetzt?“

Im ersten Lockdown wurden von Mitte März 2020 bis Juni 2020 keine Sperrungen durchgeführt. Seit Beginn des zweiten harten Lockdowns im Dezember 2020 werden erneut Sperrungen im Haushaltskundensegment weitestgehend ausgesetzt. Die konkrete Anzahl der nicht durchgeführten Sperrungen ist nicht ermittelbar, da diese wesentlich von der Reaktion der Kunden auf entsprechende Mahnungen abhängig sind.

Außenstände werden weiterhin gemahnt. Primäres Ziel ist es dabei, nicht nur die Zahlung zu erreichen, sondern vor allem auch gerade mit den Schuldner*innen, die eben nicht sofort oder nicht vollständig zahlen können, ins Gespräch zu kommen, um gemeinsam eine Lösung für die Tilgung der Zahlungsrückstände zu finden.

3. „Falls es coronabedingt zu Aussetzungen der o.g. Sperren kam, ist damit zu rechnen, dass diese "nachgeholt" werden? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt soll dies geschehen und sind Betroffene darüber informiert?“

Bestehen die Außenstände weiterhin, wird unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 19 StromGKV/§19 GasGKV (Zahlungsverzug mindestens 100 Euro, Mahnung, Androhung der Stromsperre vier Wochen zuvor sowie Ankündigung der Stromsperre nochmals drei Werktage vor dem Termin) die Versorgung unterbrochen. Die Betroffenen werden also vier Wochen vor der Sperrung erstmals informiert und dann nochmal mindestens drei Tage vor dem eigentlichen Sperrtermin.

Derzeit steht noch nicht fest, wann wieder mit dem Versand der Androhung der Stromsperre begonnen wird. Dies geschieht in Abhängigkeit von der weiteren schrittweisen Beendigung der Lockdown-Maßnahmen.

4. „Wie viele Strom-, Wasser- und Gassperren wurden seit dem 1. Januar 2020 aufgehoben? (Bitte nach Grund, Kalenderwoche und Art der Sperre Aufschlüsseln)“

2020 wurden 2.158 Strom-, 25 Gas- und 21 Wassersperrungen aufgehoben. 2021 wurden im Januar und Februar 183 Strom-, vier Gas- und eine Wassersperrung aufgehoben. Hauptgrund dafür war und ist die Zahlung der Außenstände. Weitere Gründe können Mieterwechsel oder Rückgabe der Wohnung an den Eigentümer sein.

Auch hier gibt es kein Monitoring nach Öffnungsgrund, Kalenderwoche oder Art der Sperrung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert